



## **Schutzkonzept und Rahmenbedingungen zur Betriebsführung der 15 vom Kanton mitfinanzierten Quartiertreffpunkte in Basel-Stadt**

### **1. Einleitung**

Der Bund verlangt im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) für den Betrieb von Einrichtungen ein Schutzkonzept. Das Ziel der Schutzmassnahmen ist, die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

Das vorliegende Schutzkonzept dient den 15 vom Kanton mitfinanzierten Quartiertreffpunkten als Grundlage für die individuellen Schutzkonzepte bzw. kann als deren Bestandteil integriert werden. Es wird den laufenden Vorgaben des Bundes<sup>1</sup> sowie des Kantons Basel-Stadt angepasst und beschreibt den möglichen Handlungsspielraum unter Berücksichtigung der aktuellen Vorgaben. Wo die kantonalen strenger sind als die nationalen Massnahmen, gilt es diese zu beachten.

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 14. April 2021 einen weiteren Öffnungsschritt beschlossen. Ab Montag, 19. April 2021 sind mit Einschränkungen wieder Veranstaltungen (vor Publikum und mit Teilnehmenden) möglich, sportliche und kulturelle Aktivitäten in Innenräumen sind wieder erlaubt und Gastronomiebetriebe können im Aussenbereich wieder öffnen.

### **2. Allgemeine Hygiene- und Schutzmassnahmen**

Die **Abstandsregeln** sind zwischen Mitarbeitenden, zwischen Mitarbeitenden und Nutzenden sowie unter den Nutzenden einzuhalten.

Zur Abstandsregelung besteht in allen Innenräumen eine **obligatorische Maskenpflicht für alle Personen ab 12 Jahren**. In den Aussenbereichen der Quartiertreffpunkte zählt die Maskenpflicht ebenfalls, sofern der Abstand nicht eingehalten werden kann. Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Kinder unter 12 Jahren und Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können.

Es werden die Kontaktdaten aller Nutzerinnen und Nutzer bei allen Angeboten **mittels Präsenzlisten** erfasst und bei Bedarf für das **Contact Tracing** zur Verfügung gestellt. Gemäss kantonaler Verordnung muss der Veranstalter oder Betreiber die Richtigkeit der Kontaktdaten mittels Kontrolle des Identitätsausweises oder anderweitig sicherstellen. Vom Contract Tracing ausgenommen sind lediglich Angebote mit Laufpublikum (z.B. Märkte, Spielmaterialverleih, etc.).

Bezüglich Datenschutz gilt hierzu, dass Kontaktdaten zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden dürfen und bis 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch der Einrichtung aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden müssen.

---

<sup>1</sup> Aktuelle Verordnung unter <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/66117.pdf>

Die **Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit<sup>2</sup>** (BAG) sind angemessen einzuhalten.

**Plakate** in den Quartiertreffpunkten weisen auf die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Maskenpflicht hin.

**Desinfektionsmittel** steht am Eingang und in den unterschiedlichen Räumlichkeiten allen Nutzenden und Mitarbeitenden zur Verfügung.

Die **Reinigung der Räumlichkeiten** wird mit grösster Sorgfalt vorgenommen. Besonders die Oberflächen, mit denen Nutzende oder Mitarbeitende in direkten Kontakt kommen, sollten regelmässig mit Seife gereinigt oder desinfiziert werden. Dazu gehören beispielsweise Arbeitsflächen, Türklinken, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen, Tastaturen, Telefone, Arbeitswerkzeuge, Tische, Stühle und andere Gegenstände sowie die sanitären Anlagen. Für die Händetrocknung werden Einweghandtücher zur Verfügung gestellt, auf das mehrmalige Benutzen von Stoffhandtüchern wird verzichtet. Ebenfalls werden Putztücher nur einmalig gebraucht. Die Quartiertreffpunkte erstellen einen Reinigungsplan, um die regelmässige Reinigung zu gewährleisten. Möglicherweise wird zusätzliches Reinigungspersonal benötigt. Die Reinigung kann bei eingemieteten Angeboten auch an die durchführenden Leitungspersonen übertragen werden. Für die Kontrolle der Sauberkeit sind die Quartiertreffpunkte verantwortlich.

Die **Angebotswechsel** (Ein- und Auslass) resp. die **gleichzeitige Nutzung unterschiedlicher Räumlichkeiten** müssen so organisiert sein, dass sich keine Personenansammlungen ergeben. Nach Möglichkeit und wo sinnvoll können **Bodenmarkierungen** angebracht werden und **unterschiedliche Zugänge als Ein- und Ausgang** genutzt werden.

Die Räume sind regelmässig zu **lüften**, sicher aber nach jeder Nutzung. Auf Ventilatoren ist zu verzichten.

Es sollte möglichst vermieden werden, **persönliche Gegenstände** von Nutzenden und von Mitarbeitenden anzufassen. Es wird empfohlen, Garderoben so zu organisieren, dass Kleidungsstücke versorgt oder entnommen werden können, ohne dass andere Kleider oder Gegenstände (z. B. Kleiderbügel) angefasst werden müssen.

### **3. Rahmenbedingungen und spezifische Schutzmassnahmen zur Durchführung der unterschiedlichen Angebote in den Quartiertreffpunkten**

Bei der Durchführung der unterschiedlichen Angebote sind immer die zuvor aufgeführten allgemeinen Hygiene- und Schutzmassnahmen einzuhalten und folgende besonderen Rahmenbedingungen sowie Schutzmassnahmen für die einzelnen Angebotsbereiche zu berücksichtigen.

Je nach Anzahl vorhandener Räumlichkeiten können gleichzeitig auch mehrere Angebote durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass es in den Eingangs- und Empfangsbereichen nicht zu Menschenansammlungen kommt.

---

<sup>2</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>. Die Hygieneregeln können in zahlreichen Sprachen auf der Seite des BAG heruntergeladen werden: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/downloads-in-verschiedenen-sprachen.html>

### 3.1 Angebote mit Teilnehmenden

Für alle Angebote im Innenbereich gilt eine **maximale Anzahl von 15 Teilnehmenden** (inkl. Kinder, **zusätzlich ein bis max. zwei Mitarbeitende**). Es muss für jede Person mindestens 10 m<sup>2</sup> Fläche zur Verfügung stehen, zulässig sind aber mindestens 5 Personen. **Bei Räumlichkeiten mit einer Fläche bis zu 30 m<sup>2</sup> gilt die Mindestfläche von 6 m<sup>2</sup> pro Person.** Für Angebote im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit<sup>3</sup> müssen bei Räumlichkeiten bis 30m<sup>2</sup> pro Person 4m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen und es besteht keine Begrenzung der Anzahl Teilnehmenden:

Quadratmeter	Anzahl Personen altersgemischt	Anzahl Kinder und Jugendliche
20	3	5
30	5	7
40	6	8
50	7	9
60	8	10
70	9	11
80	10	12
90	11	13
100	12	14
110	13	15
120	14	16
130	15	17

#### 3.1.1 Offene Treffpunkte

Zielgruppenübergreifende sowohl als auch zielgruppenspezifische Treffpunkte (z.B. Eltern-Kind-Treffpunkte) können unter folgenden Voraussetzungen durchgeführt werden:

- Am Eingang der Quartiertreffpunkte ist die zulässige Personenanzahl, die sich in den Räumen aufhalten darf, zu kommunizieren.
- Die Treffpunktleitung ist verantwortlich für die Einhaltung der maximalen zulässigen Personenanzahl und weist Nutzerinnen und Nutzer bei Bedarf auf die geltenden Regeln hin.
- Die Ausgabe von Getränken und Speisen **in den Innenräumen** ist verboten. Es ist zulässig ein Getränk oder einen kleinen Snack (inkl. Znüni / Zvieri für Kinder) mitzunehmen und für die für die Konsumation erforderliche Zeit die Maske zu entfernen. Der Abstand zu anderen Nutzerinnen und Nutzer ist dabei einzuhalten. **Die Ausgabe von Getränken und Speisen im Rahmen des offenen Treffpunktes ist zulässig, wenn die Konsumation im Aussenbereich und gemäss den Vorgaben unter 3.2. erfolgt.**
- Zur Vermeidung von Personenansammlungen sind die Ein- und Auslaufzeiten zu verlängern.

#### 3.1.2 Kurse / Gruppenangebote

Es sind Kurs- und Gruppenangebote in den Bereichen Sport, Kultur, Kreativität, etc. erlaubt.

**Kochkurse sind zulässig, wenn während des Kochens die Schutzmassnahmen eingehalten werden können und das gemeinsame Essen gemäss Vorgaben unter 3.2 stattfinden kann.**

Bei **sportlichen Aktivitäten** kann von einer Maske abgesehen werden, wenn grosszügige Raumverhältnisse vorherrschen (mind. 25 m<sup>2</sup> pro Person bei Aktivitäten, die mit einer erheblichen körperlichen Anstrengung verbunden sind bzw. mind. 15 m<sup>2</sup> pro Person bei einer ruhigen Sportart).

<sup>3</sup> Gemäss Schutzkonzept für Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit des Erziehungsdepartements: <https://www.jfs.bs.ch/dam/jcr:097252e4-dec8-47ca-a6ca-16dcb8812be4/Schutzkonzept%20f%C3%BCr%20OKJA%20vom%2026.%20April%202021.pdf>

Sportarten wie Basketball, Fussball, etc. sind erlaubt, nicht aber Kontaktsportarten wie Kampfsport. Paartanzkurse sind bis zu max. 7 Paaren plus ein Lehrer / eine Lehrerin (oder 6 Paare plus ein Tanzlehrer-Paar) pro Saal unter Einhaltung der Abstandsregeln und der Maskentragpflicht erlaubt. Als Paar gelten Personen, die im gleichen Haushalt leben. Paartanz zwischen Personen, die nicht im gleichen Haushalt leben, ist in Innenräumen nicht zulässig.

Bei **kulturellen Aktivitäten** (gemäss BAG gehören dazu Singen, Theater, Musizieren), die mit Singen, Blasmusik oder mit einer körperlichen Anstrengung verbunden sind, kann von einer Maske abgesehen werden, wenn pro Person mind. 25 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen, bei Aktivitäten, bei denen der zugewiesene Platz nicht verlassen wird, liegt die Mindestfläche bei 15 m<sup>2</sup>. Laienchöre sind erlaubt.

Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 und jünger sind von diesen Regelungen ausgenommen.

### 3.1.3 Angebote im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit (mit Jahrgang 2001 und jünger)

Bestehende Aktivitäten im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind erlaubt, wenn sie durch eine Fachperson betreut werden und ein Schutzkonzept besteht, welches die zulässige Aktivität und die maximal zulässige Höchstzahl anwesender Kinder und Jugendlicher bezeichnet.

**Nicht zulässig** sind Feste, Tanzveranstaltungen, etc. Die Teilnahme von erwachsenen Begleitpersonen ist nicht erlaubt. Kindern und Jugendlichen wird empfohlen, unabhängig vom Alter eine Gesichtsmaske zu tragen.

## 3.2 Gastronomische Angebote

In Aussenbereichen dürfen wieder gastronomische Angebote betrieben werden. Es ist dabei folgendes zu beachten:

- Es gelten grundsätzlich die Richtlinien von **GastroSuisse**<sup>4</sup>.
- Die Gäste werden bedient, auf Selbstbedienungsbuffets ist zu verzichten.
- Für Mitarbeitende sowie Gäste von Restaurationsbetrieben gilt eine **Maskentragpflicht**. Die Maske darf nur während der Konsumation abgezogen werden. Während den Gesprächen oder bei Tischspielen muss die Maske getragen werden.
- Die **Abstände** zwischen den einzelnen Tischen (Tischkante zu Tischkante/Schulter zu Schulter) müssen immer **zwingend 1,5 Meter** betragen und dürfen nicht unterschritten werden, ausser es sind Abschränkungen, wie z.B. Plexiglaswände montiert.
- Es sind max. 4 Personen pro Tisch erlaubt (ausser bei Familien).
- Es müssen von allen Gästen die **Kontaktdaten** (Name, Vorname, Telefonnummer, Wohnort) erhoben werden (ausser von Kindern, die mit ihren Eltern anwesend sind).

### 3.2.1 Mittagstische

Mittagstische, bei denen die Mahlzeiten von Freiwilligen oder Mitarbeitenden zubereitet werden, sind zulässig, wenn die Schutzmassnahmen während des Kochens sowie die Vorgaben unter 3.2 eingehalten werden können.

## 3.3 Veranstaltungen

Es wird unterschieden zwischen **Veranstaltung mit Publikum** und **Veranstaltungen mit Teilnehmenden**. Folgende Veranstaltungen sind erlaubt:

<sup>4</sup> <https://www.gastrouisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/>

- Veranstaltungen mit bis zu **max. 50 Personen als Publikum** in Innenräumen und max. 100 Personen im Aussenraum. **Veranstaltungen mit Publikum im nichtprofessionellen Bereich der Kultur sind nicht zulässig** (z.B. Aufführungen von Laientheatern und –chören). **Auftritte von professionellen Künstlerinnen und Künstlern, Informationsveranstaltungen, Vorträge, etc. sind zulässig.**

Die für BesucherInnen und Besucher verfügbaren Sitzplätze dürfen zu höchstens **einem Drittel besetzt** werden und es gilt eine **Sitzpflicht** während der gesamten Veranstaltung (einschliesslich Pausen). Die Sitzplätze sind namentlich zuzuteilen. Wenn immer möglich ist auf Pausen zu verzichten, ein Restaurationsbetrieb (auch Take away) ist verboten. Es ist jedoch zulässig ein Getränk oder einen kleinen Snack mitzunehmen und für die für die Konsumation erforderliche Zeit die Maske zu entfernen.

- Veranstaltungen mit **max. 15 Teilnehmenden (vgl. 3.1)**
- **Private Veranstaltungen im Freundes- und Familienkreis** (die nicht an öffentlich zugänglichen Orten stattfinden, z.B. zuhause) dürfen höchstens 10 Personen teilnehmen. Bei privaten Veranstaltungen (Familienanlässen), die in den Quartiertreffpunkten stattfinden, sind unter Einhaltung eines Schutzkonzeptes in Innen- und Aussenräumen max. 15 Personen erlaubt.

**Es muss für jede Veranstaltung(sreihe), für die die Quartiertreffpunkte als Organisatoren verantwortlich sind, ein separates Schutzkonzept erstellt werden, welches während der Veranstaltung in ausgedruckter Form und von der verantwortlichen Person unterschrieben vor Ort vorliegen muss.**

### 3.4 Vermietungen

Die Räumlichkeiten können für Sitzungen, Kurse, private Anlässe, Veranstaltungen, etc. vermietet werden. Die jeweils zulässige Personenzahl ist vorzugeben.

Die **Verantwortung zur Einhaltung des Schutzkonzepts liegt bei der Mietpartei**. Die einzuhaltenden Hygiene- und Schutzmassnahmen bzw. das Schutzkonzept der Mietpartei sind in die vertraglichen Vereinbarungen aufzunehmen. Die gastgebende Person muss die Rückverfolgung der Kontakte im Fall einer neu infizierten Person gewährleisten.

### 3.5 Bildungsangebote

- Für Kinder und Jugendliche: Spielgruppen, Nachhilfeunterricht
- Für Erwachsene: Deutschkurse

### 3.6 Kinderbetreuungsangebote

Darunter fallen die stunden-, halbtage- oder tageweise Betreuung von Kindern in den Räumlichkeiten der Quartiertreffpunkte.

### 3.7 Beratung und Support

- Einzel- und Kleingruppengespräche im Rahmen von Kurzberatungen oder zur Unterstützung bei der Umsetzung von Projekten, etc.
- Elternberatung

### 3.8 Sitzungen und Arbeitsplätze

Die Räumlichkeiten dürfen für Arbeitssitzungen im beruflichen Kontext sowie für Vereinssitzungen mit max. 15 teilnehmenden Personen genutzt bzw. vermietet werden. Sie dürfen in Ausnahmefällen

zur Nutzung als temporäre Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt bzw. vermietet werden (grundsätzlich gilt die Home-office-Pflicht).

### 3.9 Kindercoiffeuse /-coiffeur

Diese Dienstleistung ist unter Einhaltung des Branchen-Schutzkonzeptes erlaubt.

### 3.10 Märkte im Innen- und Aussenbereich

Märkte (z.B. Kinderkleiderflohmärkte) sind unter Einhaltung eines Schutzkonzeptes drinnen und draussen zulässig. Für die Erstellung eines Schutzkonzeptes sollen die Vorgaben des Branchenkonzeptes von der Fachstelle Messen und Märkte<sup>5</sup> berücksichtigt werden.

### 3.11 Aktivitäten im öffentlichen Raum

Organisierte Aktivitäten im öffentlichen Raum / Aussenbereich eines Quartiertreffpunktes gelten als Veranstaltung mit Teilnehmenden und sind mit max. 15 Personen (inkl. Mitarbeitende) zulässig, sofern eine Gesichtsmaske getragen wird oder der erforderliche Abstand eingehalten werden kann.

## 4. Verantwortlichkeiten

Ob und in welcher Form die zulässigen Angebote durchgeführt werden können, liegt in der Entscheidungskompetenz der einzelnen Quartiertreffpunkte. Je nach **Angebot, vorhandener Raumstruktur und Personalsituation** kann die Angebotsgestaltung in den Quartiertreffpunkten unterschiedlich aussehen. Auf der gemeinsamen Website [www.qtp-basel.ch](http://www.qtp-basel.ch) sind jeweils aktuelle Informationen verfügbar.

## 5. Mitarbeitende und NutzerInnen mit Krankheitssymptomen

NutzerInnen sowie Mitarbeitende mit Krankheitssymptomen müssen zuhause bleiben. Krankheitssymptome sind z.B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber oder Fiebergefühl, Muskelschmerzen und/oder plötzlich auftretender Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns. Betroffene sollten sich auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus testen lassen. Mitarbeitenden mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung ist es nicht erlaubt vor Ort zu arbeiten. Für Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne gelten die Vorgaben des BAG.<sup>6</sup>

## 6. Besonders gefährdete Mitarbeitende und Home office-Pflicht

Der Arbeitsgeber ist verpflichtet, die Gesundheit der Arbeitnehmenden mit entsprechenden Massnahmen zu schützen. Besonders gefährdete Mitarbeitende gemäss Definition BAG<sup>7</sup> lassen ihre besondere Gefährdung durch die betreuenden Ärztinnen und Ärzte abklären und reichen dem Vereinsvorstand des jeweiligen Quartiertreffpunktes als ihren Arbeitgeber ein ärztliches Attest ein.

Arbeitgeber sind verpflichtet, Home office überall dort anzuordnen, wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist.

<sup>5</sup> [https://www.bs.ch/dam/jcr:84acd2cc-367f-4481-9193-d3e39bd13b67/Branchenschutzkonzept\\_Maerkte\\_v7.pdf](https://www.bs.ch/dam/jcr:84acd2cc-367f-4481-9193-d3e39bd13b67/Branchenschutzkonzept_Maerkte_v7.pdf)

<sup>6</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/selbst-isolierung-und-selbst-quarantaene.html>

<sup>7</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/besonders-gefaehrdemenschen.html>

## **7. Fragen**

Bei Fragen zur Umsetzung des Schutzkonzeptes resp. zu den Rahmenbedingungen steht die Kontaktstelle für Quartierarbeit (Kantons- und Stadtentwicklung) zur Verfügung.

## **8. Gültigkeit**

Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab dem **27.04.2021** bis auf Widerruf. Aktualisierungen werden bei Bedarf laufend vorgenommen.

Basel, **27.4.2021**